

derts haben sich die Mainzer Erzbischöfe ständig bemüht, ihre Zehnten gegenüber Königtum, Adel und Klöstern sicherzustellen, um sie für ihre Kirchenorganisation einzusetzen. Es würde zu weit führen, dies hier in allen Einzelheiten zu verfolgen. Doch ist es in unserm Zusammenhang wichtig, den thüringischen Zehntstreit unter Erzbischof Siegfried I. (1060–1084) näher zu beleuchten. Der ehemalige Fuldaer Abt hatte diese Auseinandersetzung nicht selbst ausgelöst, sondern sie von seinem Vorgänger Liutbald (1051–1059) übernehmen müssen⁵⁴. Allerdings treten unter ihm für uns erstmals die Argumente deutlicher zutage, die auf der Mainzer Seite vorgetragen wurden und die sich, worauf bereits hier hingewiesen sei, mit der Zehntauffassung der ‚Querimonia‘ gut vergleichen lassen.

näherem Hinsehen stellt sich jedoch heraus, daß der Beweis Mays überhaupt nicht Stich hält, da er sich allein auf das angeblich – im Vergleich zu den normativen Quellen (!) der Periode – unzeitgemäße Vorkommen des Begriffs *archidiaconatus Ascafaburgensis* in Mainzer UB 1 Nr. 219 stützt. Es ist wahr, daß die termini *archidiaconus* und *archidiaconatus* um 1000 im Sinn einer regionalen geistlichen Aufsichtsbehörde kaum gebraucht wurden. Doch liegt dies daran, daß die Austauschitel *prepositus* und *corepiscopus* den Vorzug erhielten, daß diese Dignitäre, welche Titel sie auch tragen mochten, noch nicht selbständig urkundeten und meist unter allgemeinen Rangbezeichnungen im Gefolge des Erzbischofs erscheinen. Es kommt nicht so sehr auf die Titel, als vielmehr auf die Funktion der Dignitäre an. Wie erklärt sich, wenn unter Willigis (etwa Nr. 242, 250) ein *prepositus* oder *archidiaconus* bei der Abgrenzung von Pfarr- und Seelsorgsrechten an prominenter Stelle auftritt? Was ist die Aufgabe des *eiusdem provincie corepiscopus* in Nr. 332, einer von Siegfried I. erneuerten Urkunde? Warum wird die Urkunde Erkanbalds von 1019 (Nr. 260) über die Abgrenzung der Pfarrei Münchweiler von zahlreichen Pröpsten, Erzpriestern und Laien bezeugt, aber von einem besonders hervorgehobenen *corepiscopus* geschrieben, hinter dessen Name der eines Erzpriesters und der einer nicht betitelten Person angefügt ist? Wo ist der Unterschied zur Rolle des Chorbischofs und Erzpriesters in der Urkunde Bardos von 1047 (Nr. 285) über den Ingelheimer Zehntvertrag mit Hersfeld, in der unter den Amtspersonen nach Kaiser und Erzbischof dem *Stepphanoque eiusdem ville chorepiscopo atque Gebehardo archipresbitero* ein besonderer Platz eingeräumt wird? Was können die beiden anderes sein als zuständiger Erzdiakon und Erzpriester? Es ist also nichts als ein Zufall, wenn das geistliche Gericht des Archidiacons von St. Viktor erst 1073 erwähnt wird (Nr. 336, in der Zeugenliste erscheint der Archidiakon selbstverständlich nicht mit diesem Titel, sondern als Propst). Auch die Auffassung Mays, die Wendung *archidiaconus N. episcopi* (Nr. 250 zu 975–1011) weise auf einen Archidiakon „älterer Ordnung“ hin, läßt sich nicht halten. Noch in Mainzer UB 2 Nr. 143 von 1150 nimmt Heinrich eine Veränderung *consensu archidiaconi nostri Sigeloi* vor, während sich erst aus der Zeugenliste ergibt, daß dieser der bezirksmäßig zuständige Propst von Nörten ist. Selbst in einer Urkunde Konrads von 1196 (ebd. Nr. 641) heißt der zuständige Archidiakon noch *corepiscopus*. Wir dürfen mit aller wünschenswerten Sicherheit davon ausgehen, daß die Mainzer Erzdiözese spätestens unter Willigis eine voll ausgebildete Archidiakonatsorganisation erhielt.

⁵⁴) Mainzer UB 1 Nr. 323 zu 1069, vgl. auch Lampert, *Annales ad a. 1073*, MGH SS rer. Germ. (1894) S. 142 Z. 24.